

Vorlage Nr.: LS_75_2022_DS05
Aktenzeichen: 01-11

Zuständiger Bereich: Landessynode
Verantwortlich: Verena Schmidt-Bleker
Verena.Schmidt-Bleker@ekir.de

Beschlussvorlage

Das Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 148 und 151 und zur Aufhebung von Artikel 162 der Kirchenordnung

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) LS Innerkirchlicher Ausschuss (IV) Landessynode	Federführende Beratung Mitberatung Entscheidung		

Anlage(n):

Kirchenordnungsänderungsgesetz - Gesetzestext

LS-Vorlage Gesetzesbegründung Stand 15.11.2021

LS-Vorlage Synopse Stand 15.11.2021

Kirchenkreis Obere Nahe - Antrag betr. Aufhebung Altersgrenze

LS 2020 Beschluss 07.13

Beschluss:

1. Das Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 148 und 151 und zur Aufhebung von Artikel 162 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird mit der vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen.
2. Der Antrag der Kreissynode Obere Nahe vom 8./9. November 2019 betreffend Aufhebung der Altershöchstgrenze in Artikel 44 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenordnung wird abgelehnt.

Begründung/Gegenstand der Beratung:

Inhalt:

Das Kirchengesetz

- bündelt die Regelungen der Kirchenordnung zur Vertretung der

	Evangelischen Kirche im Rheinland im Rechtsverkehr, <ul style="list-style-type: none">• ersetzt die Form der Gesamtvertretung durch zwei Kirchenleitungsmitglieder durch die der Alleinvertretung und• beseitigt redaktionelle Fehler.
Rechtsklarheit:	Die Änderungen führen zu mehr Rechtsklarheit und -sicherheit im Rechtsverkehr, da <ul style="list-style-type: none">• Auslegungsschwierigkeiten in Bezug auf die Zuständigkeit von Dezernent*innen behoben werden,• die Anzahl erforderlicher Unterschriften für alle Geschäfte dieselbe ist und• die Regelungen schneller auffindbar sind.
Vereinfachung der Praxis	Für die Vertretung im Rechtsverkehr oder die Erteilung von Vollmachten genügt die Unterschrift eines Kirchenleitungsmitglieds.
Antrag der Kreissynode	Die beteiligten Ständigen Synodalausschüsse haben für die Beibehaltung der Altersgrenze votiert.

Hinweise:

Durch die Einführung der Alleinvertretung entfällt die Schutzfunktion der zweiten Unterschrift insbesondere hinsichtlich des Schutzes vor rechtsmissbräuchlichem Verhalten. Betroffen sind allerdings nur solche Geschäfte, für die die Kirchenleitungsmitglieder nicht bereits jetzt schon alleinvertretungsberechtigt sind, also bei ressortunabhängigen Geschäften, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

BESCHLUSSANTRAG

Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 148 und 151 und zur Aufhebung von Artikel 162 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

vom ... Januar 2022

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderungen

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABl. S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe k) wird Satz 2 aufgehoben.
2. Artikel 151 erhält folgende Fassung:

„Artikel 151

(1) Die rechtsverbindliche Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland kann durch jedes hauptamtliche Mitglied der Kirchenleitung erfolgen. Sie bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln. Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan oder der Delegation vertritt auch die Dezernentin oder der Dezernent oder eine beauftragte Person die Evangelische Kirche im Rheinland. Die Vertretung bedarf der Schriftform. Urkunden sind zusätzlich zu siegeln. Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Kirchenleitung kann die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Angelegenheiten durch Satzung oder im Einzelfall durch Vollmacht übertragen.“

3. Artikel 162 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Begründung

Zu I. Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 148 und 151 und zur Aufhebung von Artikel 162 der Kirchenordnung (KO)

1. Regelungsbedarf

Aktuell regelt die Kirchenordnung die Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland im Rechtsverkehr wie folgt:

Artikel 148 KO

[...]

(2) Die Kirchenleitung nimmt den Auftrag gemäß Artikel 1 wahr.

(3) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

[...]

k) Sie vertritt die Evangelische Kirche im Rheinland im Rechtsverkehr. Sie kann die Vertretung in bestimmten Angelegenheiten durch Satzung oder im Einzelfall durch Vollmacht übertragen.

Artikel 151 KO

(1) Die rechtsverbindliche Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland erfolgt durch zwei hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung und bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Artikel 162 KO

(1) Unbeschadet der Regelung in Artikel 151 vertritt die Dezernentin oder der Dezernent oder eine beauftragte Person die Evangelische Kirche im Rheinland, sofern diese im Rahmen der Zuständigkeit nach der Geschäftsordnung oder der Delegation handeln; die Vertretung bedarf der Schriftform. Urkunden sind zusätzlich zu siegeln.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Diese an verschiedenen Stellen der Kirchenordnung zu findenden Regelungen sorgen in der Praxis immer wieder für Auslegungs- und Darlegungsschwierigkeiten. Das gilt etwa in Bezug auf die Vertretungsbefugnis von Dezernentinnen und Dezernenten, da Artikel 162 KO dazu auf die „Geschäftsordnung“ verweist, obwohl die Geschäftsverteilung im Geschäftsverteilungsplan geregelt ist. Auslegungsbedürftig ist ferner, ob Abteilungsleitende auch ohne eigenes Dezernat nach Artikel 162 KO alleinvertretungsberechtigt sind. Für Dritte schwer erkennbar ist auch das Bestehen unterschiedlicher Vertretungsbefugnisse, die jeweils an ganz anderer Stelle in der Kirchenordnung zu finden sind. Nicht selten müssen Vollmachten zweier Kirchenleitungsmitglieder zum Nachweis einer Vertretungsbefugnis eingeholt werden, die nach Geschäftsverteilungsplan bereits besteht.

Schließlich wurde in Frage gestellt, ob die aufwändige Gesamtvertretungsregelung für Mitglieder der Kirchenleitung in Artikel 151 noch praxismäßig ist.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Regelungen zur Vertretungsbefugnis vereinfacht werden, damit die Vertretung im Rechtsverkehr klarer und rechtssicherer erfolgen kann.

2. Bündelung der Vertretungsregelungen

Um die Befugnis zur Vertretung der Landeskirche im Rechtsverkehr besser nachvollziehen zu können, werden die in Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe k) Satz 2, Artikel 151 und 162 KO verstreuten Regelungen in Artikel 151 KO zusammengefasst.

Artikel 151 Absatz 1 n.F. regelt wie bisher die Vertretungsbefugnis von hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung, allerdings mit inhaltlicher Änderung (siehe ausführlich Begründung unter Ziffer 3.).

Mit der Einfügung des Inhalts des bisherigen Artikels 162 in Artikel 151 Absatz 2 KO n.F. wird die neben der generellen Vertretungsbefugnis der Kirchenleitungsmitglieder bestehende Vertretungsbefugnis der Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes im Rahmen der Geschäftsverteilung deutlicher. Da die Vertretungsbefugnis der Kirchenleitungsmitglieder nun im selben Artikel steht, kann der bisherige Verweis auf Artikel 162 KO in Artikel 151 KO („unbeschadet der Regelung in Artikel 151“) durch eine einfachere Formulierung („vertritt auch“) ersetzt werden. Zur Integrierung des bisherigen Absatzes 2 von Artikel 162 KO in Artikel 151 Absatz 2 KO n.F. wird der Satz verständlicher formuliert und redaktionell umgestellt.

Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe k) Satz 2 KO a.F. wird in Artikel 151 Absatz 3 KO n.F. übernommen. Dies erfolgt in Parallelität zu den Vertretungsregelungen der Kirchengemeinden in Artikel 29 Absatz 3 KO und der Kirchenkreise in Artikel 119 Absatz 4 Satz 1 KO, wo die Befugnis zur Übertragung der Vertretung im Rechtsverkehr durch Satzung oder im Einzelfall durch Vollmacht ebenfalls im selben Artikel wie die Befugnis der Organmitglieder selbst geregelt wird.

3. Einführung der Alleinvertretungsbefugnis der Kirchenleitungsmitglieder

Derzeit erfolgt die Vertretung im Rechtsverkehr der Landeskirche nach Artikel 151 Absatz 1 KO durch zwei hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung und bedarf der Schriftform, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Daneben sind die Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes gemäß Artikel 162 KO im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Geschäftsverteilungsplan alleinvertretungsberechtigt.

Hauptamtliche Kirchenleitungsmitglieder können danach ressortunabhängig die Landeskirche rechtsverbindlich vertreten, allerdings nur in Form der Gesamtvertretung, also durch die Unterschrift zweier Kirchenleitungsmitglieder, sofern es nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung geht.

Inwieweit die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung als Abteilungsleitende für Angelegenheiten ihrer Abteilung auch alleinvertretungsberechtigt im Sinne von Artikel 162 KO sind, musste bisher durch Auslegung ermittelt werden. Die Auslegungsschwierigkeit ist mit der Abschaffung eigener Dezernate der Abteilungsleitenden entstanden. Historisch waren auch die Abteilungsleitenden nach der Dienstordnung des Landeskirchenamtes Dezernentin oder Dezernent eines eigenen Dezernatsbereiches und damit nach Artikel 162 KO im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis der Abteilungsleitenden wird über den Erstrechtsschluss so ausgelegt, dass sie über ihre Vorgesetztenfunktion und die Befugnis, nach

der Dienstordnung Aufgaben ihrer Abteilung an sich ziehen zu können, die Rechte aus Artikel 162 KO haben, sofern die entsprechenden Zuständigkeiten ihrer Abteilung zugeordnet sind. Für Dritte ist dieses Ergebnis jedoch nicht unmittelbar aus dem Wortlaut von Artikel 162 KO erkennbar und erläuterungsbedürftig.

Auch aus Sicht des Arbeitsrechts führen die Vertretungsregelungen der Landeskirche, die sowohl Gesamtvertretung als auch Alleinvertretung vorsehen, teilweise zu Auslegungsschwierigkeiten in Bezug auf die im Einzelfall erforderliche Anzahl an Unterschriften, etwa für Kündigungen.

Da Dezernentinnen und Dezernenten bereits jetzt – im Rahmen ihrer Zuständigkeit – alleinvertretungsberechtigt sind und die Einholung einer zweiten Unterschrift mitunter sehr aufwändig ist, soll für die Vertretung der Landeskirche die Form der Gesamtvertretung im Sinne leichten Gepäcks durch die der Alleinvertretung abgelöst werden.

Der Änderungsvorschlag folgt dem Beispiel anderer Landeskirchen wie etwa der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck oder der Evangelischen Landeskirche in Baden. In der Evangelischen Kirche von Hessen-Nassau beispielsweise kann die rechtsverbindliche Vertretung durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter oder die Leiterin, den Leiter der Kirchenverwaltung oder – im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch die Kirchenverwaltung – die nach der Geschäftsverteilung zuständige Person erfolgen (Artikel 84 KO.EKHN i.V.m. § 2 KVG.EKHN).

Auch im staatlichen Kommunalrecht sehen mehrere Bundesländer eine Alleinvertretungsbefugnis vor. Nordrhein-Westfalen etwa hat die Alleinvertretung im Jahr 2012 eingeführt (Gesetz vom 18.9.2012 (GV. NRW S. 436), nachdem der Bundesgerichtshof im Jahr 2008 Bevollmächtigungen, die einer Alleinvertretung gleichkamen, für unzulässig erklärt hatte (LT-Drs. 16/870 S. 5 f.)).

Hauptamtliche Kirchenleitungsmitglieder können damit künftig sowohl innerhalb ihres eigenen Ressorts als Abteilungsleitende als auch ressortunabhängig allein für die Landeskirche zeichnen oder Vollmachten erteilen. Für die Vertretung der Landeskirche ist einheitlich nur noch eine Unterschrift erforderlich.

Hinzuweisen ist allerdings auf das mit dem Wegfall der zweiten Unterschrift entstehende Risiko des Wegfalls des Vier-Augen-Prinzips, das vor Übereilung und rechtsmissbräuchlichem Verhalten schützen soll. Zum Schutz vor Übereilung oder Fehlern besteht aber auch weiterhin die Möglichkeit, etwa das Rechtsdezernat zur Vertragsprüfung in Anspruch zu nehmen, über dieses eine externe Rechtsprüfung zu beauftragen oder ein Vorhaben in einem Kollegialorgan vorberaten zu lassen. Manche Entscheidungen sind nach der Dienstordnung des Landeskirchenamtes (DO.LKA) dem Kollegium oder der Kirchenleitung auch ausdrücklich vorbehalten. So muss die Kirchenleitung etwa entscheiden über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 150.000 Euro sowie die Gründung von und Beteiligung an Personengesellschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts (§ 2 Absatz 1 g) und l) DO.LKA). Dem Kollegium vorbehalten ist u.a. die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 50.000 Euro und bis zur Höhe von 150.000 Euro (vgl. § 8 Absatz 1 j) DO.LKA). Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder gesamtkirchlicher

Bedeutung haben die Abteilungen dem Kollegium zur Entscheidung vorzulegen (§ 8 Absatz 2 DO.LKA). Zur eigenen Absicherung kann intern um Mitzeichnung gebeten werden.

Die Gefahr rechtsmissbräuchlichen Verhaltens steigt durch die Alleinvertretung, allerdings nur in Bezug auf solche Geschäfte, für die Kirchenleitungsmitglieder nicht bereits jetzt schon alleinvertretungsberechtigt sind, also bei ressortunabhängigen Geschäften, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. Auch muss eingeräumt werden, dass auch eine zweite Unterschrift keine Gewähr zur Verhinderung von Rechtsmissbrauch bietet.

Mit der Umstellung auf die Alleinvertretung würde dieses Risiko zugunsten Leichterem Gepäcks in Kauf genommen.

4. Verweis auf die Geschäftsordnung statt auf die Geschäftsverteilung

Nach Artikel 162 KO sind Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes im Rahmen ihrer Zuständigkeit alleinvertretungsberechtigt. Diese Befugnis besteht neben der Vertretungsbefugnis der Kirchenleitungsmitglieder nach Artikel 151 KO. Für die Abgrenzung der Vertretungsbefugnis der Dezernentinnen und Dezernenten bezieht sich Artikel 162 KO auf die „Zuständigkeit nach der Geschäftsordnung“. Tatsächlich regelt die Geschäftsordnung die hier relevanten Zuständigkeitsfragen nicht, die materielle Zuständigkeit ergibt sich vielmehr aus der Geschäftsverteilung.

Bis zum Jahr 2003 enthielt die frühere Fassung von Artikel 162 KO (Artikel 204 Absatz 4 KO a.F.) noch die folgende Regelung:

*Urkunden, durch die das Landeskirchenamt in Wahrnehmung dieser Aufgaben rechtsverbindliche Erklärungen für die Evangelische Kirche im Rheinland abgibt, sind von der oder dem nach der **Geschäftsverteilung** zuständigen Dezernentin oder Dezernenten oder einer oder einem im Rahmen der Delegation beauftragten zu unterzeichnen und zu siegeln. Diese Regelung gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.*

Im Übrigen verwies Artikel 204 Absatz 5 KO a.F. auf die Dienstordnung. Mit Beschluss der Landessynode 2003 wurde in den Artikel 162 Absatz 1 KO a.F. dann die folgende Regelung übernommen:

*Die oder der nach der **Geschäftsordnung** zuständige Dezernentin oder Dezernent oder die oder der im Rahmen der Delegation Beauftragte zeichnet in Wahrnehmung dieser Aufgaben rechtsverbindlich für die Evangelische Kirche im Rheinland. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln.*

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollte der Wortlaut den für Presbyterium, Kreis-synodalvorstand und Kirchenleitung geltenden Regelungen angepasst werden. Eine nähere Begründung dafür, dass dabei der Verweis auf die Geschäftsverteilung durch den Verweis auf die Geschäftsordnung ersetzt worden ist, fehlt in der Vorlage. Es ist deswegen davon auszugehen, dass mit dem Verweis auf die Geschäftsordnung statt auf die Geschäftsverteilung keine Rechtsänderung erfolgen sollte, sondern darin lediglich ein Redaktionsversehen zu sehen ist.

Dem entsprechen die Ausführungen des Vizepräsidenten in einem Schreiben an die betroffenen Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes vom 3. Juni 2004, in dem er über die Anwendung von Artikel 162 KO und die Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen im Rahmen der Zuständigkeit nach der Geschäftsverteilung informiert.

Durch die Korrektur des Verweises auf die „Geschäftsverteilung“ soll Rechtsklarheit und -sicherheit geschaffen werden.

5. Form der Vertretungsbefugnis bei Geschäften der laufenden Verwaltung

Im Rahmen der Bündelung der Vertretungsregelungen in Artikel 151 wurde deutlich, dass die in Artikel 151 Absatz 2 und Artikel 162 Absatz 2 KO geregelten Ausnahmen für Geschäfte der laufenden Verwaltung voneinander abweichen. Während die hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieder Geschäfte der laufenden Verwaltung auch mündlich abschließen können, dispensierte die Ausnahme für die Dezernentinnen und Dezernenten in Artikel 162 nur vom Siegelerfordernis. Die Vertretung durch Dezernentinnen und Dezernenten bedurfte daher auch bei den Geschäften der laufenden Verwaltung der Schriftform.

Die Unterscheidung beruht vermutlich auf einem Redaktionsversehen. Denn bei der Einführung der Vertretungsbefugnis für die Dezernentinnen und Dezernenten im Jahr 2002 (damals Artikel 204 a.F.) sahen beide Vertretungsregelungen noch keine Regelung der Schriftform vor, so dass sich die Ausnahmen für die Geschäfte der laufenden Verwaltung jeweils nur auf die Siegelung bezogen und bei der Vertretungsregelung in Artikel 151 auch auf die Form der Gesamtvertretung:

Artikel 151 (Stand 2003)

(1) Zwei hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung zeichnen gemeinsam rechtsverbindlich für die Evangelische Kirche im Rheinland. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Artikel 162 (Stand 2003)

(1) Die oder der nach der Geschäftsordnung zuständige Dezernentin oder Dezernent oder die oder der im Rahmen der Delegation Beauftragte zeichnet in Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben rechtsverbindlich für die Evangelische Kirche im Rheinland. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Im Jahr 2008 wurde in Artikel 151 Absatz 1 Satz 1 und in Artikel 162 Absatz 2 Satz 1 das Schriftformerfordernis ergänzt. Die Ausnahmeregelungen in Absatz 2 wurden insofern nicht mitgeändert. Aufgrund des Bezuges der Ausnahmeregelung des Artikel 162 Absatz 2 auf nur Satz 2 des ersten Absatzes erfasste sie anders als die Ausnahme in Artikel 151 Absatz 2 das Schriftformerfordernis nicht mit. Eine Begründung dafür ist der Vorlage aus 2008 nicht zu entnehmen. Im Sinne einer einheitlichen Handhabung der Vertretungsregelungen soll diese Unterscheidung aufgehoben werden, so dass auch Dezernentinnen und Dezernenten Geschäfte der laufenden Verwaltung mündlich abschließen können.

6. Perspektivische Regelung der Vertretung im Rechtsverkehr durch die Reform der Kirchenordnung

Im Rahmen der geplanten Reform der Kirchenordnung soll in der Kirchenordnung selbst nur noch die Vertretung der Körperschaften durch ihre jeweiligen Organe (Presbyterium, Kreissynodalvorstand, Kirchenleitung), durch die sie handlungsfähig sind, geregelt werden. Die Details, in welcher Form und durch welche Personen die Organe im Rechtsverkehr vertreten werden, soll in ein neues Kirchenorganisationsgesetz (KOG) überführt werden. Aus diesem Grund verbleibt Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe k) Satz 1 KO in der Kirchenordnung, während Artikel 151 in seiner neuen Fassung in das neue KOG verschoben werden soll.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen und der Ständige Innerkirchliche Ausschuss haben sich den vorgeschlagenen Rechtsänderungen angeschlossen (*zu Ziffer 5 konnte sich der Innerkirchliche Ausschuss nicht mehr verhalten, da er erst später in die Vorlage aufgenommen worden ist*).

Zu II. Antrag der Kreissynode Obere Nahe

Die Kreissynode Obere Nahe hat mit Beschluss vom 08./09.2019 den Antrag an die Landessynode gestellt, die in Artikel 44 Absatz 1 KO geregelte Höchstaltersgrenze aufzuheben. Begründet hat sie ihren Antrag damit, dass es in einer älter werdenden Bevölkerung nicht sinnvoll sei, Menschen über 75 Jahre aus den Leitungsgremien der evangelischen Kirchengemeinde auszuschließen. Ältere hätten oft mehr Zeit, Erfahrung, Kontakte und Kompetenzen, die sie gerne einbringen würden. Auch würden Entscheidungen von Kollegialorganen und nicht von Einzelnen getroffen.

Die Landessynode hat sich zuletzt im Jahr 2015 mit der Altersgrenze befasst. Damals hat sie sich für eine Aufweichung der starren Altersgrenze entschieden und die Möglichkeit eröffnet, begonnene Amtszeiten noch bis zum Ende der Amtszeit des Presbyteriums vollenden zu können. Seitdem haben zwei weitere Landeskirchen die Altershöchstgrenze abgeschafft (die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (2014) und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (2018)). Aktuell gibt es damit nur noch drei andere Landeskirchen mit Höchstaltersgrenzen für die Mitwirkung in kirchlichen Leitungsorganen:

- die Evangelische Kirche von Westfalen (Artikel 36 KO.EKvW),
- die Lippische Landeskirche (§ 2 WahlO) und
- die Evangelische Kirche Anhalts (§ 26 Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Landeskirche Anhalts)

Der Antrag der Kreissynode Obere Nahe wurde an den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen und den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss überwiesen. Beide Ausschüsse haben mit eindeutiger Mehrheit für die Beibehaltung der Höchstaltersgrenze votiert.

Die Altersgrenze wird auch heute noch als geeignetes objektives Kriterium angesehen, um mit Kränkungen verbundene Einzelfallentscheidungen zu vermeiden, die getroffen werden müssten, weil viele aufgrund im Alter abnehmender Leistungsfähigkeit nicht mehr in der Lage seien, den Anforderungen des Presbyteramtes gerecht zu werden.

Außerdem werde das Nachrücken jüngerer Generationen in Presbyterien ermöglicht, die überwiegend mit älteren Menschen besetzt seien. Das Problem schwindender Kandidatinnen und Kandidaten für das Presbyteramt werde durch eine Abschaffung der Altersgrenze nur hinausgeschoben, aber nicht gelöst. Schließlich werde die Altersgrenze auch von Betroffenen, die sich die Belastung des Amtes nicht mehr zumuten können oder möchten, als entlastend empfunden.

Vereinzelt wurde eine Erhöhung der Altersgrenze entsprechend der steigenden Lebenserwartung vorgeschlagen. Angeregt wurde teilweise auch eine Amtszeitbegrenzung zur Vermeidung von Erbhöfen. Dagegen wurde jedoch eingewandt, dass eingearbeitete Kirchmeisterinnen und Kirchmeister oder junge Ehrenamtliche, die als berufene junge Menschen gewonnen werden konnten, dadurch verloren werden könnten. Als verbesserungsfähig wurde die Verabschiedungskultur angesehen, etwa durch ein begleitetes „Offboarding“.

Synopsis zu den Änderungen der Kirchenordnung

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geän- dert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABL. S. 50)</p>	<p style="text-align: center;">Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geän- dert durch Kirchengesetz vom ... (KABL....)</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 148</p> <p>(1) Das Präsidium der Landessynode leitet im Auftrag der Landessynode die Evangelische Kirche im Rheinland. Dabei führt es die Bezeichnung „Kirchenleitung“.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung nimmt den Auftrag gemäß Artikel 1 wahr.</p> <p>(3) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) – j) (...)</p> <p>k) Sie vertritt die Evangelische Kirche im Rheinland im Rechtsverkehr. Sie kann die Vertretung in bestimmten Angelegenheiten durch Satzung oder im Einzelfall durch Vollmacht übertragen.</p> <p>l) Sie leitet die Vermögens- und Finanzverwaltung.</p> <p>m) Sie stellt den Jahresabschluss der Landeskirche und die Jahresabschlüsse ihrer unselbstständigen Einrichtungen auf.</p> <p>n) Sie stellt das Meldewesen durch eine zentrale Datenverarbeitung in der Landeskirche sicher.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 148</p> <p>(1) Das Präsidium der Landessynode leitet im Auftrag der Landessynode die Evangelische Kirche im Rheinland. Dabei führt es die Bezeichnung „Kirchenleitung“.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung nimmt den Auftrag gemäß Artikel 1 wahr.</p> <p>(3) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) – j) (...)</p> <p>k) Sie vertritt die Evangelische Kirche im Rheinland im Rechtsverkehr. Sie kann die Vertretung in bestimmten Angelegenheiten durch Satzung oder im Einzelfall durch Vollmacht übertragen.</p> <p>l) Sie leitet die Vermögens- und Finanzverwaltung.</p> <p>m) Sie stellt den Jahresabschluss der Landeskirche und die Jahresabschlüsse ihrer unselbstständigen Einrichtungen auf.</p> <p>n) Sie stellt das Meldewesen durch eine zentrale Datenverarbeitung in der Landeskirche sicher.</p>	<p>Buchstabe k) Satz 2 wird in Artikel 151 übernommen.</p>

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
(4) (...)	(4) (...)	
<p style="text-align: center;">Artikel 151</p> <p>(1) Die rechtsverbindliche Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland erfolgt durch zwei hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung und bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln. (2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 151</p> <p>(1) Die rechtsverbindliche Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland kann durch jedes hauptamtliche Mitglied der Kirchenleitung erfolgen. Sie bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln. Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan oder der Delegation vertritt auch die Dezernentin oder der Dezernent oder eine beauftragte Person die Evangelische Kirche im Rheinland. Die Vertretung bedarf der Schriftform. Urkunden sind zusätzlich zu siegeln. Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. (3) Die Kirchenleitung kann die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Angelegenheiten durch Satzung oder im Einzelfall durch Vollmacht übertragen.</p>	<p>Bündelung aller Vertretungsregelungen der Landeskirche in Artikel 151</p> <p>In Absatz 1 wird die Alleinvertretungsbefugnis durch hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung eingeführt. Absatz 2 a.F. wird in Absatz 1 n.F. überführt.</p> <p>Absatz 2 n.F. übernimmt Artikel 162 a.F. mit redaktioneller Änderung. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Geschäftsverteilungsplan und nicht die Geschäftsordnung. Die Formulierung wurde vereinfacht und verständlicher gefasst.</p> <p>Absatz 3 n.F. wird aus Artikel 148 Absatz 3 k) S.2 a.F. in Artikel 151 überführt. Damit gleichlautend zu anderen Vertretungsregelungen in Artikel 29 Absatz 3 und 119 Absatz 4 Satz 1.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 162</p> <p>(1) Unbeschadet der Regelung in Artikel 151 vertritt die Dezernentin oder der Dezernent oder eine beauftragte Person die Evangelische</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 162 (aufgehoben)</p> <p>(1) Unbeschadet der Regelung in Artikel 151 vertritt die Dezernentin oder der Dezernent oder eine beauftragte Person die</p>	<p>Artikel 162 wird aufgehoben.</p>

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
<p>Kirche im Rheinland, sofern diese im Rahmen der Zuständigkeit nach der Geschäftsordnung oder der Delegation handeln; die Vertretung bedarf der Schriftform. Urkunden sind zusätzlich zu siegeln.</p> <p>(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p>	<p>Evangelische Kirche im Rheinland, sofern diese im Rahmen der Zuständigkeit nach der Geschäftsordnung oder der Delegation handeln; die Vertretung bedarf der Schriftform. Urkunden sind zusätzlich zu siegeln.</p> <p>(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p>	<p>Der Inhalt wird in Artikel 151 überführt und redaktionell geändert.</p>

An die
Ev. Kirche im Rheinland
-Landeskirchenamt-
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf

Kirchenkreis Obere Nahe
Vollmersbachstraße 22
55743 Idar-Oberstein
Telefon: +49 (0) 6781 407-0
www.obere-nahe.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Wa.
Tg.Nr.: 1209
Abteilung: Superintendentur

Name: Jutta Walber
Telefon: 407-32
Telefax: 45898815
E-Mail: superintendentur.oberenahe@ekir.de

KD-Bank eG, Dortmund
IBAN DE60 3506 0190 1011 7740 12
BIC GENODED 1DKD

Kreissparkasse Birkenfeld
Idar-Oberstein
IBAN DE 25 5625 0030 0000 3019 06
BIC BILADE5 5XXX

Volksbank Lauterecken
IBAN DE29 5409 1700 0000 5500 00
BIC GENODE6 1LEK

Datum: 11. November 2019

Vorbereitung der 73. ord. Landessynode 2020
Anträge der Kreissynoden

Ihr Schreiben vom 8. Oktober 2019 – Nr. 1515661 - Az. 04-21-41:73LS2020/Org

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreissynode des Kirchenkreises Obere Nahe hat bei ihrer Tagung am 08./09. November 2019 folgenden Beschlussantrag an die Landessynode gestellt:


*„Die Kreissynode des Kirchenkreises Obere Nahe stellt den Antrag an die Landessynode der Ev. Kirche im Rheinland, die Altershöchstgrenze für die Wahlfähigkeit als Presbyter*in gemäß Artikel 44 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenordnung aufzuheben.“*

Begründung:

In einer älter werdenden Bevölkerung erscheint es nicht sinnvoll, zwangsweise Menschen ab 75 Jahre aus den Leitungsgremien der evangelischen Kirchengemeinde auszuschließen. Andere Rechte werden auch nicht mit einer Altershöchstgrenze aberkannt (z.B. das Recht einen Führerschein zu nutzen), verantwortungsvolle Ämter auch nicht (Papst, Bundespräsident u.a.m.). Dies scheint für das Presbyteramt erst recht nicht gegeben, weil Entscheidungen dort ja immer mit einer Mehrheit des Gremiums getroffen werden und nicht von Einzelnen.

Wir sehen den Wunsch hinter dieser Regel, auch jüngere Menschen in die Gemeindeleitung hinein zu holen, erleben aber vor Ort, dass dieses nur begrenzt gelingt, weil junge Menschen oft durch Beruf, Familie und anderes schon sehr gefordert sind. Ältere („rüstige Rentner“) haben dagegen nach unseren Erfahrungen oft Zeit, Erfahrung, Kontakte und Kompetenzen, die sie gerne einbringen mögen. Dass ihnen dieses ab 75 verwehrt ist, als PresbyterIn verantwortlich weiter zu tun, soll die Landessynode gebeten werden, dies zu verändern.

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Walber
Superintendentin

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 12. Januar 2020

Antrag der Kreissynode Obere Nahe betr. Aufhebung von Art. 44 Abs. 1 Satz 1 KO (Altersbegrenzung im Presbyteramt)

Beschluss 7.13:

Der Antrag der Kreissynode Obere Nahe betr. Aufhebung von Art. 44 Abs. 1 Satz 1 KO (Altersbegrenzung im Presbyteramt) wird an die Kirchenleitung, den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen – federführend – und den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss überwiesen.

(einstimmig)

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

Die Kreissynode des Kirchenkreises Obere Nahe stellt den Antrag an die Landessynode der Ev. Kirche im Rheinland, die Altershöchstgrenze für die Wahlfähigkeit als Presbyter*in gemäß Artikel 44 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenordnung aufzuheben.

(Beschluss vom 8./9.11.2019)